

**Geschäftsordnung des Stadtrates der Stadt Staßfurt
und seiner Ausschüsse**

I. Stadtrat

**§ 1
Einberufung**

- (1) Der Vorsitzende beruft den Stadtrat im Einvernehmen mit dem Bürgermeister schriftlich oder elektronisch unter Mitteilung der Verhandlungsgegenstände gemäß § 53 Absatz 4 KVG LSA ein. Die Sitzungen finden in der Regel im Abstand von 6 Wochen statt. Beginn der Sitzungen der Ausschüsse soll 18:30 Uhr sein. Beginn der Sitzung des Stadtrates soll 17:30 Uhr sein.
- (2) Aus der Einladung müssen Ort, Zeit und Tagesordnung der Sitzung hervorgehen. Die Einladung ist in der nach der Hauptsatzung vorgeschriebenen Form bekannt zu machen.
- (3) Der Einladung sind die für die Verhandlung erforderlichen Unterlagen grundsätzlich beizufügen. Für die entsprechenden Tagesordnungspunkte soll ein Beschlussvorschlag (Vorlage) beigelegt werden, aus dem, soweit möglich, auch die Beschlüsse der beteiligten Ausschüsse ersichtlich sind. Liegen besondere Gründe vor, kann der Beschlussvorschlag ausnahmsweise nachgereicht werden.
- (4) Die Frist zur Einberufung für die ordentlichen Sitzungen des Stadtrates beträgt mindestens 8 Kalendertage. Die Frist ist gewahrt, wenn die Stadtratsmitglieder spätestens am 10. Tag vor der Sitzung in elektronischer Form über die für sie hinterlegte E-Mail-Adresse informiert wird, dass die Einladung, sowie die dazugehörigen Unterlagen in der „Mandatos“ App eingestellt sind. Damit gelten die Einladung und die Unterlagen als zugestellt. Die Frist gilt nicht, wenn eine Sitzung des Stadtrates vor

**1. Änderung der Geschäftsordnung des Stadtrates
der Stadt Staßfurt und seiner Ausschüsse**

Erschöpfung der Tagesordnung vertagt werden muss. In diesem Fall kann die Sitzung zur Erledigung der restlichen Tagesordnung an einem der nächsten Tage fortgesetzt werden. Eine erneute Einberufung ist nicht erforderlich. Die in der Sitzung nicht anwesenden Stadträte sind von dem neuen Termin unverzüglich zu unterrichten.

Sollte eine elektronische Einberufung ausnahmsweise nicht möglich sein, so ist die Frist zur Einberufung gewahrt, wenn die Ladung zu ordentlichen Sitzungen spätestens am 10. Tag vor der Sitzung zur Post gegeben oder den Mitgliedern des Stadtrates spätestens am 9. Tag vor der Sitzung ausgehändigt worden sind.

- (5) In dringenden Angelegenheiten, die keinen Aufschub dulden (Notfall) kann der Stadtrat ohne Frist, formlos und nur unter Angabe der Verhandlungsgegenstände einberufen werden. Ein Notfall ist gegeben, wenn die Beratung und Entscheidung über die Angelegenheit nicht bis zur nächsten Sitzung aufgeschoben werden kann, ohne dass nicht zu beseitigende Nachteile eintreten. Der Stadtrat ist unverzüglich einzuberufen, wenn es ein Viertel der Mitglieder des Stadtrates unter Angabe der Verhandlungsgegenstände verlangt oder wenn die letzte Sitzung länger als 3 Monate zurückliegt und ein Mitglied der Vertretung die Einberufung unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes beantragt.
- (6) Stellt der Bürgermeister Informationen über die Tagesordnung hinaus zur Verfügung, so sollten diese mit der Einladung zur aktuellen Stadtratssitzung schriftlich oder elektronisch übermittelt werden.
- (7) Wer nicht oder nicht rechtzeitig an den Sitzungen teilnehmen kann, hat dies dem Vorsitzenden des Stadtrates anzuzeigen. Beim vorzeitigen Verlassen der Sitzung ist dies dem Vorsitzenden anzuzeigen.

**§ 2
Tagesordnung**

- (1) Der Vorsitzende legt im Einvernehmen mit dem Bürgermeister die Tagesordnung fest. Die Tagesordnung gliedert sich in einen öffentlichen und bei Bedarf in einen nichtöffentlichen Teil. Die zur Beratung anstehenden Verhandlungsgegenstände sind in der Regel schriftlich zu erläutern. Die Erläuterungen sind der Einladung beizufügen.
- (2) Anträge zur Tagesordnung können Stadtratsmitglieder und Fraktionen bis spätestens 14 Tage vor der Sitzung stellen. Die Anträge sind dem Vorsitzenden schriftlich oder elektronisch zuzuleiten. Die Verhandlungsgegenstände sind von den Antragstellern oder dem Fraktionsvorsitzenden (oder dessen Stellvertreter) schriftlich oder elektronisch zu begründen und sollen einen Beschlussvorschlag enthalten. Der Stadtrat kann einen Beschluss frühestens in der nächsten Sitzung durch erneute Beschlussfassung ändern oder aufheben. Auf Antrag eines Viertels der Mitglieder des Stadtrates oder einer Fraktion ist ein Verhandlungsgegenstand auf die Tagesordnung spätestens der übernächsten Sitzung zu setzen. Satz 5 gilt nicht, wenn der Stadtrat den gleichen Verhandlungsgegenstand innerhalb der letzten sechs Monate bereits verhandelt hat.
- (3) Die Erweiterung der Tagesordnung um Angelegenheiten, die in öffentlicher Sitzung zu behandeln wären, ist nicht zulässig. Soll die Tagesordnung um eine dringende Angelegenheit erweitert werden, die in nicht öffentlicher Sitzung zu behandeln wäre, ist dies nur zu Beginn der Sitzung zulässig, wenn alle Mitglieder des Stadtrates anwesend sind und kein Mitglied widerspricht.

**§ 2
Tagesordnung**

| | | |
|---|--|--|
| <p>(4) Ergänzend zu § 45 (6) KVG kann ein Zehntel der ehrenamtlichen Mitglieder der Vertretung oder eine Fraktion die Erweiterung der Tagesordnung, für die Information und Aussprache in Kurzbeiträgen über ein bestimmt bezeichnetes Thema von allgemeinem aktuellen Interesse, mit direkten Auswirkungen auf die Stadt, ihre Umwelt oder ihre Einwohner, beantragen. Der Verhandlungsgegenstand ist auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung des Stadtrates zu setzen.</p> <p>(5) Der Stadtrat beschließt zu Beginn der jeweiligen Sitzung über die Feststellung der Tagesordnung und über die öffentliche oder nicht öffentliche Behandlung der Tagesordnungspunkte. Auf Antrag kann über die Absetzung von Angelegenheiten von der Tagesordnung oder die Änderung der Reihenfolge der Tagesordnungspunkte entschieden werden. Betrifft ein Antrag eine Angelegenheit, die nicht in den Aufgabenbereich der Stadt fällt, ist der Antrag ohne Sachdebatte durch Beschluss des Stadtrates von der Tagesordnung abzusetzen.</p> | <p>(4) Analog § 45 (6) KVG kann ein Zehntel der ehrenamtlichen Mitglieder der Vertretung oder eine Fraktion die Erweiterung der Tagesordnung, für die Information und Aussprache in Kurzbeiträgen über ein bestimmt bezeichnetes Thema von allgemeinem aktuellen Interesse, mit direkten Auswirkungen auf die Stadt, ihre Umwelt oder ihre Einwohner, beantragen. Der Verhandlungsgegenstand ist auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung des Stadtrates zu setzen.</p> <p>(5) Ist die Vorberatung eines Verhandlungsgegenstandes in einem beschließenden Ausschuss noch nicht abschließend erfolgt, so ist der Verhandlungsgegenstand in der Regel nicht auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung des Stadtrates zu setzen, spätestens jedoch auf die Tagesordnung der übernächsten Sitzung.</p> <p>(6) Der Stadtrat beschließt zu Beginn der jeweiligen Sitzung über die Feststellung der Tagesordnung und über die öffentliche oder nicht öffentliche Behandlung der Tagesordnungspunkte. Auf Antrag kann über die Absetzung von Angelegenheiten von der Tagesordnung oder die Änderung der Reihenfolge der Tagesordnungspunkte entschieden werden. Betrifft ein Antrag eine Angelegenheit, die nicht in den Aufgabenbereich der Stadt fällt, ist der Antrag ohne Sachdebatte durch Beschluss des Stadtrates von der Tagesordnung abzusetzen.</p> | <p>Das Wort „Ergänzend“ wird durch das Wort „Analog“ ergänzt, da das Gesetz hier mit der angedachten Formulierung nicht ergänzt werden kann.</p> <p>Absatz 5 enthält jetzt eine Regelung für zurückverwiesene Verhandlungsgegenstände.</p> <p>Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6</p> |
|---|--|--|

(6) Die Sitzungsdauer ist einschließlich Pause auf 4:00 h begrenzt.

§ 3 Öffentlichkeit der Sitzung

(1) Jedermann hat das Recht, an öffentlichen Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse teilzunehmen. Sind die für Zuhörer vorgesehenen Plätze besetzt, können weitere Interessenten zurückgewiesen werden. Zuhörer sind nicht berechtigt, in Sitzungen das Wort zu ergreifen oder sich selbst an den Verhandlungen zu beteiligen.

(2) Zuhörer dürfen die Verhandlung nicht stören. Zuhörer die die Ordnung stören, können von dem Vorsitzenden aus dem Saal verwiesen werden.

(3) Ton- und Bildübertragungen sowie Ton- und Bildaufzeichnungen öffentlicher Sitzungen durch Presse, Rundfunk und ähnliche Medien sind zulässig, wenn sie den Sitzungsablauf nicht beeinträchtigen. Sie sind dem Vorsitzenden vorher anzuzeigen. Dieser ist berechtigt, Auflagen, die der Aufrechterhaltung der Ordnung in der Sitzung dienen, zu erteilen.

Folgende Auflagen sind dabei zu beachten:

- a) Durch den Vorsitzenden wird der Standort für die Ton- und Bildaufzeichnungstechnik festgelegt.
- b) Die Bildaufzeichnung und -übertragung ist auf das Rednerpult und den Bereich des Stadtratsvorsitzes zu beschränken; nur zwischen diesen beiden Einstellungen darf die Kameraperspektive wechseln. Eine Veränderung des Aufnahmefokus ist nicht zulässig.
- c) Der Aufbau der Ton- und Bildaufzeichnungstechnik hat vor der Sitzung zu

(7) Die Sitzungsdauer ist einschließlich Pause auf 4:00 h begrenzt.

§ 3 Öffentlichkeit der Sitzung

(1) Jedermann hat das Recht, an öffentlichen Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse teilzunehmen. Sind die für Zuhörer vorgesehenen Plätze besetzt, können weitere Interessenten zurückgewiesen werden. Zuhörer sind nicht berechtigt, in Sitzungen das Wort zu ergreifen oder sich selbst an den Verhandlungen zu beteiligen.

(2) Zuhörer dürfen die Verhandlung nicht stören. Zuhörer die die Ordnung stören, können von dem Vorsitzenden aus dem Saal verwiesen werden.

(3) Ton- und Bildübertragungen sowie Ton- und Bildaufzeichnungen öffentlicher Sitzungen durch Presse, Rundfunk und ähnliche Medien sind zulässig, wenn sie den Sitzungsablauf nicht beeinträchtigen. Sie sind dem Vorsitzenden vorher anzuzeigen. Dieser ist berechtigt, Auflagen, die der Aufrechterhaltung der Ordnung in der Sitzung dienen, zu erteilen.

Folgende Auflagen sind dabei zu beachten:

- a) Durch den Vorsitzenden wird der Standort für die Ton- und Bildaufzeichnungstechnik festgelegt.
- b) Die Bildaufzeichnung und -übertragung ist auf das Rednerpult und den Bereich des Stadtratsvorsitzes zu beschränken; nur zwischen diesen beiden Einstellungen darf die Kameraperspektive wechseln. Eine Veränderung des Aufnahmefokus ist nicht zulässig.
- c) Der Aufbau der Ton- und Bildaufzeichnungstechnik hat vor der Sitzung zu

Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 7

Die bisherigen Absätze erhalten eine neue Nummerierung sowie Anordnung.

erfolgen.

- d) Der Abbau hat nur in der Pause oder nach Beendigung des öffentlichen Teils und vor Eintritt in den nichtöffentlichen Teil zu erfolgen.
- e) Mitglieder des Stadtrates, Beschäftigte der Verwaltung und Sachverständige können verlangen, dass einzelne eigene Redebeiträge bzw. Ausführungen nicht aufgezeichnet und übertragen werden.

Dem Vorsitzenden des Stadtrates steht darüber hinaus im Rahmen seiner Ordnungsfunktion das Recht zu, Bild- und Tonaufzeichnungen sowie Bild- und Tonübertragungen zu untersagen.

- (3) Die gefassten Beschlüsse sind nach Wiederherstellung der Öffentlichkeit bekannt zu geben, oder wenn dies ungeeignet ist in der nächsten öffentlichen Sitzung bekannt zu geben, sofern nicht das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner entgegenstehen.
- (4) Der Stadtrat muss die Öffentlichkeit ausschließen, wenn das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner dies erfordern oder gesetzlich vorgeschrieben ist.

§ 4 Sitzungsleitung

- (1) Der Vorsitzende hat die Sitzung unparteiisch zu leiten. Er ruft die Verhandlungsgegenstände auf und stellt sie zur Beratung und Beschlussfassung. Will er zu einem Verhandlungsgegenstand als Mitglied des Stadtrates sprechen, so muss er den Vorsitz für die Dauer der Beratung und Beschlussfassung dieses Gegenstandes an einen seiner Stellvertreter abgeben.

- (2) Sind der Vorsitzende und seine Stellvertreter

erfolgen.

- d) Der Abbau hat nur in der Pause oder nach Beendigung des öffentlichen Teils und vor Eintritt in den nichtöffentlichen Teil zu erfolgen.
- e) Mitglieder des Stadtrates, Beschäftigte der Verwaltung und Sachverständige können verlangen, dass einzelne eigene Redebeiträge bzw. Ausführungen nicht aufgezeichnet und übertragen werden.

Dem Vorsitzenden des Stadtrates steht darüber hinaus im Rahmen seiner Ordnungsfunktion das Recht zu, Bild- und Tonaufzeichnungen sowie Bild- und Tonübertragungen zu untersagen.

- (4) Der Stadtrat muss die Öffentlichkeit ausschließen, wenn das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner dies erfordern oder gesetzlich vorgeschrieben ist.
- (5) Die gefassten Beschlüsse sind nach Wiederherstellung der Öffentlichkeit bekannt zu geben, oder wenn dies ungeeignet ist in der nächsten öffentlichen Sitzung bekannt zu geben, sofern nicht das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner entgegenstehen.

verhindert, so wählt der Stadtrat unter dem Vorsitz des ältesten Anwesenden ein hierzu bereites Mitglied des Stadtrates für die Dauer der Verhinderung, längstens für die Dauer der Sitzung, als Vorsitzenden aus seiner Mitte.

§ 5 Sitzungsablauf

(1) Die Sitzung wird in der Regel wie folgt abgewickelt:

- a) Eröffnung der Sitzung
- b) Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung, der fehlenden Mitglieder, der Beschlussfähigkeit (§§ 53, 55 KVG LSA) und der Tagesordnung gegebenenfalls mit Beschluss über vorliegende Dringlichkeitsanträge entsprechend § 2 Abs. 3 Geschäftsordnung.
- c) Abstimmung über die Niederschrift der vorhergegangenen Sitzung
- d) Bericht des Bürgermeisters über wichtige Angelegenheiten (§ 65 Abs. 2 KVG LSA)
- e) Anfragen zu den Informationen des Bürgermeisters
- f) Einwohnerfragestunde
- g) Bekanntgabe über die von den beschließenden Ausschüssen gefassten Beschlüsse und vom Stadtrat in nicht öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse
- h) Beratung und Beschlussfassung über die in der Tagesordnung bezeichneten Verhandlungsgegenstände der öffentlichen Sitzung. Hat ein Fachausschuss den in der Tagesordnung

bezeichneten Verhandlungsgegenstand vorberaten, so kann der Ausschussvorsitzende am Beginn der Beratung das jeweilige Abstimmungsergebnis des Ausschusses bekannt geben und es gegebenenfalls begründen.

- i) Anfragen, Anregungen
- j) nichtöffentliche Sitzung, Herstellen der Nichtöffentlichkeit (§ 52 Abs. 2 KVG LSA)
- k) Bericht des Bürgermeisters über wichtige Angelegenheiten
- l) Beratung und Beschlussfassung über die in der Tagesordnung bezeichneten Verhandlungsgegenstände der nichtöffentlichen Sitzung
- m) Anfragen, Anregungen
- n) Schließung der Sitzung

(2) Der Vorsitzende bestimmt die Pause.

§ 6 Einwohnerfragestunde

(1) Der Stadtrat sowie seine beschließenden Ausschüsse führen im Rahmen öffentlicher Sitzungen eine Einwohnerfragestunde durch.

(2) Der Vorsitzende des Stadtrates beziehungsweise des Ausschusses legt in der Einladung zur Sitzung den Beginn der Fragestunde fest.

(3) Der Vorsitzende des Stadtrates beziehungsweise des Ausschusses stellt den Beginn und das Ende der Fragestunde fest. Findet sich zu Beginn der Fragestunde kein Einwohner ein, kann sie

geschlossen werden. Die Fragestunde soll auf höchstens 30 Minuten begrenzt sein.

- (4) Jeder Einwohner ist nach Angabe seines Namens und seiner Anschrift berechtigt eine Frage und zwei Zusatzfragen, die sich auf den Gegenstand der ersten Frage beziehen, zu stellen.

Zugelassen werden nur Fragen von allgemeinem Interesse, die in die Zuständigkeit der Stadt fallen. Bestehen Zweifel, dass der Fragesteller Einwohner der Gemeinde ist, so hat sich dieser gegenüber dem Vorsitzenden des Stadtrates auszuweisen. Die Erhebung und Verarbeitung der personenbezogenen Daten des Fragestellers erfolgt auf der Grundlage des Art. 6 Abs. 1 Buchst. c der Datenschutz-Grundverordnung und nur zum Zwecke der schriftlichen Beantwortung der Anfrage, sofern diese nicht sofort und vollständig mündlich beantwortet werden kann.

- (5) Die Beantwortung der Fragen erfolgt in der Regel mündlich durch den Bürgermeister oder den Vorsitzenden des Stadtrates beziehungsweise des Ausschusses. Eine Aussprache findet nicht statt. Ist die Beantwortung einer Frage in der Sitzung nicht möglich, erhält der Einwohner eine schriftliche Antwort, die innerhalb eines Monats zu erteilen ist. Kann die Frist im Einzelfall, zum Beispiel bei erforderlicher Mitwirkung beteiligter Dritter, nicht eingehalten werden, ist eine angemessene Verlängerung möglich.

**§ 7
Anfragen und Anregungen**

- (1) Jedes Mitglied des Stadtrates ist berechtigt Anfragen und Anregungen an den Bürgermeister vor der Sitzung schriftlich und während der Sitzung mündlich zu stellen.

**§ 7
Anfragen und Anregungen**

(2) Die mündlichen Anfragen und Anregungen sind zu protokollieren.

(3) Kann eine Anfrage während der Sitzung nicht sofort beantwortet werden, so muss dies spätestens innerhalb eines Monats erfolgen. Die gleiche Frist gilt für schriftliche Anfragen.

§ 8

Beratung und Redeordnung zu den Verhandlungsgegenständen

(1) Der Vorsitzende des Stadtrates eröffnet die Beratung zu dem jeweiligen Tagesordnungspunkt. Dem Einbringer, sowie den Vorsitzenden der Fachausschüsse ist Gelegenheit zu geben den Verhandlungsgegenstand zu erläutern und begründet einzuleiten. Die Beratung des jeweiligen Tagesordnungspunktes erfolgt nach Wortmeldung durch Erheben der Hand bzw. beider Hände für Anträge zur Geschäftsordnung.

(2) Ein Mitglied des Stadtrates darf nur das Wort nehmen, wenn es ihm vom Vorsitzenden erteilt wird. Es darf nur zur Sache gesprochen werden.

(3) Der Vorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen, indem er den Namen des Stadtratsmitgliedes aufruft. Wird das Wort gleichzeitig von mehreren Stadtratsmitgliedern gleichzeitig gewünscht, entscheidet der Vorsitzende über die Reihenfolge. Bei Wortmeldung "zur Geschäftsordnung" ist das Wort außerhalb der Reihenfolge sofort zu erteilen, sobald der jeweilige Redner seine Ausführungen beendet hat.

(4) Der Vorsitzende kann zur Wahrnehmung der ihm

Der Fragesteller ist über die Bereitstellung der schriftlichen Antwort elektronisch zu benachrichtigen.

Ergänzung einer Regelung zur Benachrichtigung des Fragestellers

nach § 57 KVG LSA obliegenden Befugnisse jederzeit das Wort nehmen.

- (5) Dem Bürgermeister oder einem von ihm benannten Beschäftigten der Stadt ist zur tatsächlichen und rechtlichen Klarstellung des Sachverhaltes auch außerhalb der Reihenfolge der Wortmeldungen das Wort zu erteilen.
- (6) Die Redner dürfen in ihren Ausführungen nicht unterbrochen werden. Erhebt sich der Vorsitzende oder ertönt seine Glocke, so hat der Redner seine Ausführungen zu unterbrechen.
- (7) Die Redezeit beträgt in der Regel bis zu drei Minuten. Der Vorsitzende kann die Redezeit verlängern. Bei Widerspruch beschließt der Stadtrat über die Verlängerung.
- (8) Jedes Stadtratsmitglied darf in der Regel zu einem Verhandlungsgegenstand zweimal sprechen. Der Vorsitzende kann im Einzelfall zulassen, dass ein Stadtratsmitglied mehr als zweimal zur Sache sprechen darf. Bei Widerspruch entscheidet der Stadtrat.
- (9) Persönliche Angriffe und Beleidigungen sind von dem Vorsitzenden zu rügen.
- (10) Zuhörer haben ein Rederecht nur im Rahmen der Einwohnerfragestunde.
- (11) Der Gleichstellungsbeauftragten ist auf Verlangen in der Reihenfolge der Wortmeldungen das Wort zu erteilen, wenn Aufgaben ihres Geschäftsbereiches betroffen sind.

**§ 9
Beratung**

Während der Sitzung sind nur folgende Anträge zulässig:

1. Anträge zur Geschäftsordnung

- a) Antrag auf Unterbrechung der Sitzung bis maximal 15 Minuten
- b) Antrag auf Änderung der Reihenfolge der Tagesordnung
- c) Antrag auf Ausschluss der Öffentlichkeit oder Wiederherstellung der Öffentlichkeit
- d) Antrag auf Schluss der Aussprache
- e) Antrag auf Schluss der Wortmeldung
- f) Antrag auf Festsetzung sowie Verlängerung und Verkürzung der Redezeit
- g) Antrag auf Vertagung des Tagesordnungspunktes
- h) Antrag auf Verweisung oder Zurückverweisung an einen Ausschuss oder den Bürgermeister
- i) Antrag auf Anhörung eines Sachverständigen
- j) Antrag auf Absetzung des Tagesordnungspunktes
- k) Antrag auf Vertagung oder Beendigung der Sitzung
- l) Antrag auf Feststellung des Mitwirkungsverbotes eines Stadtratsmitgliedes
- m) Antrag auf Feststellung der Beschlussfähigkeit des Stadtrates im Verlauf der Sitzung

Wenn die Begründung für Anträge nach 1.c) bereits ein Eingehen auf den konkreten nichtöffentlichen Sachverhalt erfordert, ist die Nichtöffentlichkeit herzustellen und über den Antrag in nichtöffentlicher Sitzung zu beraten und zu entscheiden.

Auf einen Antrag zur Geschäftsordnung gibt der Vorsitzende dem Antragsteller das Wort zur Begründung. Zum Antrag können die Fraktionen, der Bürgermeister sowie fraktionslose Stadträte mit je einer Wortmeldung

Stellung nehmen. Danach ist über den Antrag, vor der Beschlussfassung zum Verhandlungsgegenstand, durch den Stadtrat abzustimmen.

2. Änderungs- und Zusatzanträge zu Verhandlungsgegenständen

Anträge können im Laufe der Sitzung nach Aufruf des Verhandlungsgegenstandes mündlich gestellt und begründet werden. Die gestellten Anträge sind dem Vorsitzenden schriftlich oder elektronisch zu übermitteln oder zu Protokoll zu geben. Anträge können bis zur Abstimmung von dem Antragssteller jederzeit zurückgezogen werden, zurückgezogene Anträge können von jedem Stadtrat aufgenommen werden. Hält der Vorsitzende die Zulässigkeit des Antrages für zweifelhaft, so hat er vorab über die Zulässigkeit abstimmen zu lassen.

3. Unterbrechung der Sitzung

Stellt eine Fraktion den Antrag auf Unterbrechung der Sitzung, ist die Sitzung für maximal 15 Minuten ohne Abstimmung zu unterbrechen.

§ 10 Abstimmung

- (1) Abgestimmt wird, nachdem der Vorsitzende die Aussprache für beendet erklärt hat. Während der Abstimmung können keine weiteren Anträge gestellt werden. Beschlusstext und Anträge, über die abgestimmt werden soll, sollen vor der Abstimmung im Wortlaut verlesen werden.
- (2) Der Vorsitzende formuliert die Abstimmungsfrage so, dass sie eindeutig mit „Ja“ oder „Nein“ beantwortet werden kann. Stimmenenthaltung und ungültige Stimmen zählen bei der Feststellung des

§ 10 Abstimmung

| | | |
|---|--|--|
| <p>Abstimmungsergebnisses nicht mit. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.</p> <p>(3) Stehen mehrere Anträge zur Abstimmung, so wird über sie in der nachstehenden Reihenfolge abgestimmt:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Anträge zur Geschäftsordnung, b) Anträge von Ausschüssen; über sie ist vor allen anderen Anträgen zum gleichen Sitzungsgegenstand abzustimmen, c) weitergehende Anträge (insbesondere Anträge, die einen größeren Aufwand erfordern oder die eine einschneidendere Maßnahme zum Gegenstand haben), d) früher gestellte Anträge vor später gestellten, sofern der spätere Antrag nicht unter Buchstaben a) bis c) fällt. <p>Im Zweifelsfall entscheidet der Vorsitzende des Stadtrates. Bei Widerspruch entscheidet der Stadtrat durch einfache Stimmenmehrheit.</p> <p>(4) Es wird offen durch Erheben der Stimmkarte abgestimmt, in Zweifelsfällen durch Aufstehen. Für das Auszählen sind die stellvertretenden Stadtratsvorsitzenden zuständig. Der Stadtratsvorsitzende kann weitere Helfer hinzuziehen. Der Stadtratsvorsitzende gibt das Ergebnis bekannt und zu Protokoll.</p> <p>(5) Mindestens zwei Mitglieder des Stadtrates oder eine Fraktion können eine namentliche Abstimmung verlangen. Die namentliche Abstimmung ist mit dem Abstimmungsverhalten der Beteiligten zu protokollieren.</p> | <p>(6) Über Gegenstände einfacher Art kann im Wege des schriftlichen Verfahrens gemäß § 54 KVG LSA beschlossen werden. Der Antrag, über den im Wege des schriftlichen Verfahrens beschlossen werden soll, wird gegen Nachweis und mit Angabe</p> | <p>Ergänzung einer Regelung zum schriftlichen Verfahren gemäß § 54 KVG LSA</p> |
|---|--|--|

§ 11 Wahlen

- (1) Wahlen werden geheim mit Stimmzettel vorgenommen. Es kann offen gewählt werden, wenn kein Mitglied des Stadtrates widerspricht.
- (2) Als Stimmzettel sind äußerlich gleiche Zettel zu verwenden. Die Stimmzettel sind so vorzubereiten, dass jeder Kandidat durch ein Kreuz kenntlich gemacht werden kann. Die farbliche Markierung erfolgt einheitlich, um Rückschlüsse auf die stimmabgebende Person zu vermeiden. Die Stimmzettel sind vor der Abgabe zu falten. Bei einem Bewerber enthält der Stimmzettel die Auswahlmöglichkeit zwischen Ja und Nein.
- (3) Ungültig sind Stimmen, sofern der Stimmzettel
 - a) nicht als amtlich erkennbar ist,
 - b) leer ist,
 - c) den Willen des Stimmberechtigten nicht zweifelsfrei erkennen lässt,
 - d) einen Zusatz, Vorbehalte oder weitere Beschriftungen enthält,
 - e) mehr als eine Stimme für einen Bewerber enthält.
- (4) Die Auszählung der Stimmen hat in Anwesenheit der Mitglieder des Stadtrates zu erfolgen.

der Widerspruchsfrist allen Stadträten zugeleitet. Die Frist zur Einlegung eines Widerspruchs beträgt 10 Tage nach Bekanntgabe der Beschlussvorlage und beginnt mit der Zustellung. Er ist angenommen, wenn kein Mitglied des Stadtrates innerhalb der Frist widerspricht. Anträge, denen widersprochen wurde, sind dem Stadtrat in einer der nächsten Sitzungen zur Beratung und Entscheidung vorzulegen. Über das schriftliche Verfahren ist eine Niederschrift anzufertigen.

(5) Gewählt ist die Person, für die die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des Stadtrates gestimmt hat. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, so findet ein zweiter Wahlgang statt. Im zweiten Wahlgang ist die Person gewählt, für die die meisten Stimmen abgegeben worden sind. Ergibt sich im zweiten Wahlgang Stimmgleichheit, so entscheidet das Los, das der Vorsitzende zu ziehen hat. Soweit im ersten Wahlgang nur eine Person zur Wahl stand und diese Person die erforderliche Mehrheit nicht erreicht hat, finden die Sätze 2 bis 4 keine Anwendung. Der Vorsitzende gibt das Wahlergebnis unmittelbar nach der Wahl bekannt.

(6) Sind mehrere Personen zu wählen, können die Wahlen in einem Wahlvorgang durchgeführt werden, indem alle Bewerber auf einem Stimmzettel erfasst werden und je zu besetzende Stelle eine Stimme vergeben werden kann. Gewählt sind die Bewerber in der Reihenfolge der Zahl, der für sie abgegebenen gültigen Stimmen, wenn zugleich die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erreicht ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los, das der Vorsitzende zieht.

(7) Das Ergebnis der Wahl ist bekannt zu geben.

(8) Im Falle einer geheimen Wahl ist die Geheimhaltung durch geeignete Maßnahmen zu gewährleisten.

§ 12 Mitwirkungsverbot

(1) Ein Mitglied des Stadtrates, das gemäß § 33 KVG LSA an einer Beratung und Beschlussfassung nicht teilnehmen darf, hat dieses dem Vorsitzenden

anzuzeigen. Ob ein Mitwirkungsverbot besteht, entscheidet in Zweifelsfällen in Abwesenheit des Betroffenen der Stadtrat.

- (2) Bei Wahlen sind diejenigen Mitglieder des Stadtrates an der Ausübung des Vorsitzes verhindert, die Wahlbewerber sind.
- (3) Wer nach den Vorschriften des § 33 Abs. 1 bis 3 KVG LSA gehindert ist an der Beratung und Entscheidung mitzuwirken, hat den Beratungsraum zu verlassen. Bei einer öffentlichen Sitzung ist er berechtigt, sich in dem für die Zuschauer bestimmten Teil aufzuhalten.

§ 13 Sitzungsordnung

- (1) Der Vorsitzende sorgt für die Aufrechterhaltung der Ordnung in den Sitzungen und achtet auf die Einhaltung der Geschäftsordnung. Er übt das Hausrecht aus.
- (2) Verstößt ein Stadratsmitglied gegen die Bestimmungen der Geschäftsordnung oder verletzt die Würde der Versammlung, so kann der Vorsitzende ihn unter Nennung des Namens "zur Ordnung", falls er vom Verhandlungsgegenstand abschweift "zur Sache" rufen.
Folgt das Mitglied des Stadtrates dieser Ermahnung nicht, so kann der Vorsitzende ihm nach nochmaliger Verwarnung das Wort entziehen. Ist dem Mitglied des Stadtrates das Wort entzogen worden, so darf er zu diesem Verhandlungspunkt der Tagesordnung nicht mehr sprechen.
- (3) Der Vorsitzende kann ein Mitglied des Stadtrates bei ungebührlichem oder wiederholt ordnungswidrigem Verhalten von einer Sitzung ausschließen und aus dem Sitzungsraum verweisen. Hiermit ist ein Verlust

des Anspruches auf die für den Sitzungstag entfallende Entschädigung verbunden.

- (4) Der Stadtrat kann ein Mitglied des Stadtrates, das sich grober Ungebühr oder wiederholter Zuwiderhandlungen gegen die zur Aufrechterhaltung der Ordnung erlassenen Anordnungen schuldig gemacht hat, auf bestimmte Zeit, höchstens für vier Sitzungen, von der Mitarbeit im Stadtrat und seinen Ausschüssen ausschließen.
- (5) Wird die Ordnung in einer Sitzung gestört und gelingt es dem Vorsitzenden nicht, sie wieder herzustellen, so kann er die Sitzung unterbrechen; er kann sie nach Beratung mit den Vorsitzenden der Fraktionen aufheben.
- (6) Im Sitzungsraum gilt während der gesamten Sitzung ein generelles Alkohol- und Rauchverbot.

§ 14 Niederschrift

- 1) Über jede Sitzung des Stadtrates ist eine Sitzungsniederschrift anzufertigen, die von dem Vorsitzenden und von dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Der Protokollführer und deren Vertreter werden vom Bürgermeister bestimmt.
- (2) Über den Mindestinhalt gemäß § 58 Abs. 1 KVG LSA hinaus, muss die Sitzungsniederschrift enthalten:
 - a) Datum, Ort, Beginn und Ende der Sitzung sowie etwaige Sitzungsunterbrechungen,
 - b) die Anwesenheitsliste,
 - c) Vermerke darüber, welche Stadträte verspätet erschienen sind oder die Sitzung vorzeitig oder wegen Befangenheit vorübergehend verlassen haben, wobei ersichtlich sein muss, an welchen Abstimmungen oder Wahlen die Betroffenen nicht teilgenommen haben,
 - d) Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der

§ 14 Niederschrift

- Einberufung,
- e) Feststellung der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung,
 - f) die Tagesordnung,
 - g) den Wortlaut der Anträge und Beschlüsse,
 - h) Ergebnisse der Abstimmungen und Wahlen, bei namentlicher Abstimmung ist die Entscheidung jedes Mitglieds des Stadtrates in der Niederschrift zu vermerken,
 - i) Anfragen, Anregungen und mündliche Antworten
 - j) die Angabe, ob die Beratung über die einzelnen Tagesordnungspunkte öffentlich oder nichtöffentlich stattgefunden hat,
 - k) Genehmigung der Sitzungsniederschrift(en) der vorangegangenen Sitzung(en),
 - l) sonstige wesentliche Inhalte und
 - m) Wortbeiträge werden nur auf Verlangen aufgenommen.

(3) Die Niederschrift ist nach Unterzeichnung allen Mitgliedern des Stadtrates unverzüglich, spätestens mit der Einladung zur nächsten Sitzung, zuzuleiten. Einwendungen gegen die Niederschrift dürfen sich nur gegen die Richtigkeit der Wiedergabe des Verhandlungsverlaufes und des Inhalts richten. Diese Einwendungen sind bis 2 Tage vor der Sitzung schriftlich beim Sitzungsdienst zur Prüfung einzureichen. Bei später eingehenden Einwendungen kann der Stadtratsvorsitzende die Feststellung der Niederschrift auf die nächste Sitzung verschieben.

(4) Zur Erleichterung der Aufnahme der Niederschriften ist es dem Protokollführer gestattet, Tonaufzeichnungen zu fertigen. Sechs Monate nach Fertigstellung, Unterzeichnung und Feststellung der Niederschrift sind die Tonaufzeichnungen zu löschen.

§ 15 Fraktionen

- (1) Mindestens zwei Stadtratsmitglieder können sich zu einer Fraktion zusammenschließen. Kein Stadtratsmitglied kann mehreren Fraktionen angehören.
- (2) Jede Fraktion hat einen Vorsitzenden. Diese teilen dem Vorsitzenden des Stadtrates und dem Bürgermeister die Bildung und Zusammensetzung der Fraktionen sowie spätere Veränderungen schriftlich oder elektronisch mit. Die Bildung von Fraktionen und die Änderung ihrer Zusammensetzung werden erst mit dieser Mitteilung wirksam.

II. Fachausschüsse

§ 16 Geschäftsgang und Verfahren

- (1) Für den Geschäftsgang und das Verfahren der Fachausschüsse gelten die Vorschriften dieser Geschäftsordnung entsprechend, soweit nicht gesetzliche oder andere Bestimmungen dieser Geschäftsordnung entgegenstehen.

- (5) Die Einsichtnahme in die beschlossenen Niederschriften der öffentlichen Sitzungen ist jedermann im Sitzungsdienst der Stadt Staßfurt, Hohenerxlebener Straße 12, 39418 Staßfurt, während der öffentlichen Sprechzeiten der Verwaltung gestattet.
Kopien können gegen Erstattung der dadurch entstandenen Kosten erworben werden. Die beschlossenen Niederschriften der öffentlichen Sitzungen können auch auf der Internetseite der Stadt Staßfurt unter www.stassfurt.de eingesehen werden.

Ergänzung einer Regelung zur Einsichtnahme der beschlossenen Niederschrift über die öffentliche Sitzung gemäß § 58 Abs. 3 Satz 1 KVG LSA

(2) Die Sitzungen der Fachausschüsse sind grundsätzlich öffentlich. Sie können einen nichtöffentlichen Teil enthalten.

(3) Mitglieder des Stadtrates, die dem Ausschuss nicht angehören, aber einen Antrag gestellt haben, über den in der Ausschusssitzung beraten oder beschlossen werden soll, erhalten fristgerecht eine Einladung zu dieser Ausschusssitzung einschließlich die den Antrag betreffende Sitzungsvorlage.

(4) Die Aufgaben richten sich nach den in der Hauptsatzung getroffenen Regelungen oder nach durch Stadtratsbeschluss zugewiesenen Aufgaben.

§ 17

Ladungsfrist und Form der Einberufung

Hinsichtlich der Ladungsfrist und Form der Einberufung gilt § 1 Abs. 2 entsprechend.

§ 18

Ausschussvorsitzender

(1) Die Fraktionen bestimmen die Vorsitzenden aus der Mitte der den Ausschüssen angehörenden Stadträte.

(2) Für jeden Ausschussvorsitzenden ist ein Ausschussmitglied als Stellvertreter zu bestimmen. Das Bestimmungsrecht steht der Fraktion zu, die den Vorsitzenden bestimmt hat.

III. Schlussbestimmungen

§ 19

Auslegung der Geschäftsordnung

Bei Zweifeln über Auslegung und Anwendung der Geschäftsordnung entscheidet der Vorsitzende des Stadtrates. Erhebt sich gegen seine Entscheidung Widerspruch, so entscheidet der Stadtrat mit der Mehrheit der auf „Ja“ oder „Nein“ lautenden Stimmen. Bei Stimmgleichheit ist der Widerspruch zurückgewiesen.

§ 20

Abweichungen von der Geschäftsordnung

Von den Vorschriften dieser Geschäftsordnung kann nur im Einzelfall und nur dann abgewichen werden, wenn gesetzliche Bestimmungen nicht entgegenstehen und kein Mitglied in der Sitzung des Stadtrates widerspricht.

§ 21

Sprachliche Gleichstellung

- (1) Die in der Geschäftsordnung verwendeten Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.
- (2) Die Funktionsbezeichnung „Bürgermeister“ in dieser Geschäftsordnung gilt im Sinne der Amtsbezeichnung „Oberbürgermeister“.

§ 22

Inkrafttreten